

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

43 (2.6.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 43.

Karlsruhe 2. Juni.

Fortf. der fünf und zwanzigsten öffentlichen
Sitzung der zweiten Kammer.

Der Abg. v. Kottick erstattet nun einen General-
Bericht über 101 Petitionen. Von diesen betreffen zehn
Petitionen, welche von der Stadt Lahr, der Gemeinde
Rust, mehreren Gemeinden des Amtes Eberbach, dem
Bürgermeister Bähr zu Waldshut, der Stadt Et-
tenheim, der Gemeinden Münchweier, Rings-
heim und Berwangen eingereicht sind, die Aufhebung
oder Minderung der Sporteln, oder Einführung einer an-
gemessenen Sportelordnung. Diese 10 Petitionen werden
der Kommission zugewiesen, welche zur Begutachtung des
Antrages des Abg. Welker über die Gerichtssporteln
ernannt ist.

Beschwerden und Bitten, welche auf Verbesserung des
Gemeindefehens Bezug haben, befinden sich 25 darunter.
Sie sind eingereicht von dem Ortsgericht und Bürger-
auschuß zu Grafenhausen, den Gemeinden des Am-
tes Blumenfeld, mehreren Bürgern von Hemsbach,
den Wahlmännern des Amtsbezirks Waldshut, der
Gemeinde Rust, den Wahlmännern des Stadtraths Frei-
burg, Wahlbezirks Breisach, dem Stadtrath zu Walds-
hut, dem Bürgerm. Bähr zu Waldshut, den Kirch-
spielsgemeinden Schönau, der Gemeinde Mühlbach
bei Eppingen, den Gem. Burg, Kappel am Rhein,
Ringsheim, Berwangen, dem Kav. Schmidt
von Oberlauchringen, den Gem. der Grafschaft
Hauenstein, den Ortsvorständen zu Hasmersheim,
zu Adelsheim, der Gem. Häußern, der Gem. im
Kirchzartner Thale, mehreren Bürgern der Aemter
Neustadt, Hüfingen, der Gem. Rügen und den
Wahlm. des Amtsbezirks St. Blasien. Alle diese Pe-
titionen werden der Gemeindeordnungs-Kommission zur
Berücksichtigung überwiesen.

Petitionen, welche die Abschaffung der Herrenfrohnden
oder des Frohdgeldes betreffen, befinden sich 17 dabei,
eingereicht von den Gemeinden des Bezirksamtes Gerns-
bach, der Gemeinde Liel, Neckarzimmern, der
Stadt Heiterenheim und den Gemeinden Weingar-
ten, Eschbach, Griesheim und Schlatt, der
Gemeinde Rust, mehreren Orten des Amtes Eberbach,
den Gemeinden Rohrbach, Berwangen, Sulz-
feld, Grobholzheim, Rippenheim, Rings-
heim, Altdorf, Grombach, Richen, den Bür-
gern von Neuhäusen, und den Ortsvorständen
des Amtes Adelsheim. — Da die Sache der Herren-
frohnden in der Kammer bereits erledigt ist, gehen diese
Petitionen alle ad acta.

Die Aufhebung der Straßenfrohnden begehren 11 Pe-
titionen der Gemeinden um Hüfingen und Donau-
eschingen, zu Ringsheim, Rippenheim und
Weiler, Ettenheim, Münchweier, Heiligen-
zell, Rust, Grafenhausen, Rückenbach, Steb-
bach und Richen. Sie werden der Budget-Kommission
überwiesen.

Acht Bittschriften um Herstellung der Pressfreiheit
sind dabei, welche eingegeben wurden von 100 Bürgern
und Einwohnern der Stadt Freiburg, den Stadt- und
Landgemeinden Ettenheim, Ringsheim, Rust,
Kappel, Grafenhausen und Orschweier, vielen
Gemeinden des Amtes Waldkirch und des Kirch-
zarter Thales, des 17. Aemterwahlbezirkes, der Stadt
Konstanz, der Stadt Pforzheim, der Stadt Wert-
heim, des Amtes Waldshut und der Stadt Walds-
hut. Diese werden der zu Begutachtung der Motion des
Abg. Welker auf Herstellung der Pressfreiheit ernannten
Kommission übergeben.

Um Aufhebung des Zehntens bitten 30 Petitionen, ein-

gereicht von den Gemeinden des Amtes Hüfingen, Reichenau, Ehrstädt, des Amtes Mosbach und Eberbach, Weiterdingen, Strenheim, Rust, Ringsheim, Münchweier, Altdorf, Kippenheim, Kappel, Rohrbach, Herdern, Burkheim, Vickensohl, Bischoffingen und Zechtingen, Mannheim, Berwangen, Münsierthal u. Münchweier, Neffhausen, Nickenbach, Stebbach, Grombach, Nichen, Neuenhausen und Buchheim, Kenzingen, Herbolzheim, Forchheim, Wyhl, Sasbach, Königschaffhausen, Oberbiederbach. Eine Eingabe des Kameralpraktikanten Stuger in Müllheim trägt auf Ablösung des Zehntens aus Staatsmitteln und zur Deckung auf Einführung einer Kapitaliensteuer an.

Alle diese Petitionen werden der Kommission zugewiesen, welche die Motion des Abg. v. Rotteck, auf Abschaffung des Zehntens zu begutachten hat.

Der Abg. Bader berichtet nun über die Bitte der Erbbeständer zu Lobensfeld wegen Modifikation ihrer Erblehen. Da kein Gesetz vorliegt, welches den Grundeigentümer verbindet, die von den Erbbeständen angebotene Ablösung anzunehmen, kann sie nur durch freiwillige Uebereinkunft eintreten. Hierzu ist die kathol. Kirchensektion durch ihre Stellung ermächtigt. Der Antrag geht auf die Tagesordnung.

Die Kammer tritt dem Antrage der Kommission bei.

Der selbe berichtet über die Beschwerde des J. G. Fischer zu Oppenau wegen Verakkordirung des Holzmacher- und Fuhrlohnes in den herrschaftlichen Waldungen zu Nordrach u. Sittersbach. — Er trägt auf Uebergabe an das Staatsministerium zu Erörterung und Erledigung der Sache an.

Der Abg. Selkam bemerkt, die Sache sey gründlich untersucht, doch wende er nichts gegen die Ueberweisung an das Staatsministerium ein. — Der Abg. v. Fhstein glaubt, weil der Staatskasse durch Nichtannahme des von Fischer geschenehen Gebots ein Schaden von 8—900 fl. erwachsen sey, weil das Holzmachen nicht versteigert, also nicht ausgeschrieben, sondern aus freier Hand begeben worden, so sey dieß einer Untersuchung werth, und er unterstütze selbst im Interesse des Forstamtes den Antrag der Kommission. — Der Finanzminister v. Böckh erklärt, die Sache sey schon untersucht; als Resultat der Untersuchung habe man der Forstbehörde die Zufrieden-

heit der Regierung mit ihrem Benehmen zu erkennen gegeben, und Fischer habe sich als muthwilligen Quärentanten erwiesen. Er liest hierauf den von dem Finanzministerium an das Staatsministerium erstatteten Bericht vor. Die Abgeordneten v. Fhstein, Bader und Winter v. S., beruhigen sich nicht dadurch, und da der Finanzminister zu nochmaliger Erwägung dieser Sache die Vorlage sämtlicher Akten anbietet, nimmt Grimm die Veranlassung, auf Zurückweisung dieses Gegenstandes zu nochmaliger Prüfung in der Kommission anzutragen, denn ihm scheinen sich die Zeugnisse für den betreffenden Förster und für Fischer zu widersprechen, eines müsse wohl falsch seyn, und die Stelle, welche solches ausgestellt, verdiene eine ernstliche Rüge.

Mittermaier, Welker und Andere unterstützen diesen Antrag, und die Kammer beschließt nach demselben, diese Petition der Kommission zurück zu weisen, um nach Einsicht der Finanzministerial-Akten aufs Neue darüber zu berichten.

Der Abg. Blankenhorn berichtet endlich über die Bitte der Gemeinde Kappel am Rhein wegen Aufhebung des Accises vom Schweineschlachten. Der Antrag geht darauf, die Petition der Budget-Kommission zu zu weisen. Welker, Selkam und Hoffmann unterstützen den Antrag. Selkam bemerkt dabei, die Accise hiervon betrage 45,000 fl., da aber darunter auch die von Metzgern für Schweine bezahlte Accise begriffen wäre, so könne die Accise vom Schweineschlachten im Hause höchstens 20,000 fl. ausmachen. Hoffmann fügt bei, daß die Erhebungskosten überdieß noch 24% betragen.

Die Kammer beschließt die Zuweisung dieser Petition an die Budget-Kommission.

Sechs u. zwanzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.
Karlsruhe, den 18. Mai 1831.

Nachdem von dem ersten Sekretär Grimm 29 neu eingekommene Petitionen angezeigt und von dem Abgeord. Marget zwei von Bürgern des Amtes Schopfheim, um Pressfreiheit und Aufhebung der Zehnten eingereicht, und an die Petitions-Kommission gewiesen waren, betritt der Abg. Mittermaier die Rednerbühne, und liest aus seinem umfassenden Berichte, über den von der Regierung mitgetheilten Gesetzesentwurf über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden folgende Hauptabschnitte vor.

„Bei allen Instituten, deren Ursprung in das Dunkel der Vorzeit zurückreicht, tritt die eigenthümliche Schwierigkeit ein, eingewurzelte Begriffe und Vorurtheile mit den nothwendigen Fortschritten der bürgerlichen Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Die Mehrzahl unserer heutigen Gemeinden ist aus uralten freien Vereinigungen mehrerer in einem Bezirke angesiedelter Familien zum wechselseitigen Schutze, Vertretung, Handhabung des Friedens und gemeinschaftlicher Benutzung gewisser Districte hervorgegangen. Die Zeugnisse der Geschichte verdammen den Irrthum, welcher den Ursprung aller Gemeinden den Privilegien der Staatsgewalt zuschreibt, da vielmehr der Staat erst allmählig aus dem Zusammenschmelzen der Gemeinden gebildet worden ist. Die zahlreichen Gemeindeordnungen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, obwohl man sie von den Vorurtheilen des Gemeinde-Aristocratismus und des Isolirungssystems in politischer Beziehung nicht freisprechen kann, bewähren im Ganzen den praktischen Verstand unserer Voreltern, und enthalten einen Schatz von weisen, aus langer Erfahrung und Kenntniß des Lebens geschöpften Vorschriften, berechnet auf eine in das größte Detail gehende Vorsorge für die Erreichung der Gemeindezwecke. Seit dem 16. Jahrhunderte entwickelte sich durch die Gründung einer Staatsgewalt ein Kampf derselben gegen die Gemeinden; die grundlose auf Mißverständnissen beruhende Ansicht von der Minderjährigkeit der Gemeinden, — die Ausdehnung mancher Einrichtungen, welche bei einzelnen unserer Landgemeinden, in Bezug auf ihre Leib- und Schutzherren, vorkamen, auf alle Gemeinden, erleichterte die beschränkende Einwirkung des Staats auf die Gemeinden; der Geist des Centralisirens, der unter einem unverdächtigen Anhängsel das Vermögen der Gemeinden und Stiftungen ergriff, seit der französischen Revolution ein gewisser Geist des Mißtrauens gegen alle Korporationen, vernichtete die Selbstständigkeit der Gemeinden, und unter dem Siege der Meinung, daß die Gemeinden nur Staatsanstalten seyen, gleichsam Stücke aus der großen Maschine, die der Staatskünstler nach Belieben verändern und umgestalten könne, entstanden Gemeindeordnungen, die dem Bedürfnisse nicht entsprachen.

Man würde ungerecht seyn, wenn man verkennen wollte, daß auch die Gemeinden von ihrer Seite ihre wahre Stellung zum Staate nicht würdigten. Die durch

die Kriege nothwendig gewordenen Gemeindefschulden hatten das Gemeindevermögen empfindlich angegriffen; durch den Leichtsin der Magistrate, durch die Eingriffe der Regierung, welche das Gemeindevermögen selbst als ein mittelbares Staatsvermögen zu behandeln anfing, wurden dem Gemeindegut unerschwingliche Lasten aufgelegt; eine unvorsichtige Vertheilung des Gemeindeguts raubte mancher Gemeinde ihre Hülfquellen, ein spießbürgerlicher Sinn trat an die Stelle des wahren edlen Bürgerstuns; Unwissenheit, Anmaßung und Egoismus der Magistrate drohten den Untergang des Gemeindelebens herbeizuführen. Die Gemeindevorsteher selbst wurden die unbedingten Werkzeuge der Staatsverwaltungsstellen, und wurden leider in Landgemeinden oft nur als Amtsknechte behandelt. Den wohlgemeinten Verbesserungsversuchen, von Seite der Staatsgewalt, setzte man nicht selten von Seite der Gemeinden die Berufung auf erworbene Rechte und Heiligkeit des Herkommens entgegen, während man die oft gegründeten Ansprüche der Gemeinden mit dem Lieblingsfuge zurückwies: daß nur mittelalterliche Ansichten, die der Geist der Zeit verbanne, die Nothwendigkeit der Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gemeinden, verkennen könnte. An Unklarheit der Vorstellungen fehlte es so auf beiden Seiten nicht.

Wer mag läugnen, daß jene Ansichten der Vorzeit, hervorgegangen aus dem Mangel der Staatsgewalt und eines staatsbürgerlichen Lebens, begründet durch die Stellung der Gemeinden, als politische Korporationen mit vollständiger Autonomie, oft begünstigt durch Regenten, welche insbesondere die Städte als Mittel brauchten, um die Macht des Adels zu brechen, verschwinden müssen vor der Ausbildung einer wahren Staatsgewalt und der nothwendigen Einheit des Wirkens derselben zur Erreichung des Staatszweckes? Wer mag in Abrede stellen, daß jede Gemeinde ein Theil des Staats und jedes Gemeindeglied ein Staatsbürger ist, und in so fern die Wirksamkeit der Gemeinden in ihrer politischen Richtung durch das Einwirken der Staatsregierung, so weit der Staatszweck dasselbe bedingt, geleitet wird.

Die wahre Selbstständigkeit der Gemeinden besteht in der Anerkennung der Persönlichkeit der Gemeinden, nach der sie als freie Vereinigungen zur Realisirung des Socialzweckes, mit eigenen privatrechtlich begründeten Vermögensrechten erscheinen, und daher allein berechtigt sind, in wie fern sie ändern, noch nicht der Vereinigung an-

gehörigen Personen Rechte einräumen, und Ausnahme in den engeren Gemeindeverband zugestehen wollen, da durch jedes neue Eintreten die erworbenen Rechte der vorhandenen Bürger, z. B. wegen Allmendgenusses, beeinträchtigt werden. Die Erwägung, daß der Staat hier die nimmer sterbende unsichtbare Gesamtpersönlichkeit der Gemeinden vertritt, wie der geistreiche Verfasser des konstitutionellen Staatsrechts richtig bemerkt, das Interesse der Nachkommen der jetzigen Gemeindeglieder gegen Anmaßungen, Leichtsinn und Selbstsucht der Gemeindeverwalter in Schutz nimmt, rechtfertigt hier auch die Aufsicht des Staats über die Verwaltung des Gemeindevermögens. Die Gemeinden sind zugleich Theile des Staatsgebiets, sie erreichen die nämlichen Zwecke wie der Staat, und sie erscheinen als Vereinigungen, in welchen die Staatsbürger ihre staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere auch ihre politischen Rechte, z. B. in Bezug auf Wahlen, ausüben; der ganze Staat selbst besteht aus Gemeinden, und so muß jeder Staatsbürger in irgend einer Gemeinde sich aufhalten, so daß jede Gemeinde in einem organischen Zusammenhang mit dem Staate stehen muß, und daher auch der Staat die Gemeindeobrigkeit benützt, damit die allgemeinen Staatsgesetze sicher gehandhabt werden können.

Hier nun, wo diese politische Stellung der Gemeinden in Frage steht, wird die Einwirkung des Staats eine unmittelbare seyn, und da beginnen müssen, wo staatsbürgerliche Interessen der Gemeindeglieder betheiligt sind und die Korporation sich nicht selbst überlassen werden darf, damit nicht die Interessen des Staats gefährdet werden, oder wo der Staat, indem er die bestehenden Gemeinden benützt, ihnen gewisse, an sich der Staatsgewalt zustehende, Rechte überträgt, und es darauf ankömmt, daß die nothwendige Einheit der Staatsverwaltung und der Vollstreckung der Gesetze in allen Theilen des Staatsgebiets gleichförmig erreicht werde.

In solchem Sinne allein kann die Gemeinde, wie sie der gründliche Berichterstatter der ersten Kammer im Jahre 1822 schilderte, eine Unterabtheilung im Staatsbezirke genannt werden. Daber kann auch die Gemeinde nicht, wie eine andere Körperschaft, in ihre eigenen vom Staatszwecke getrennt bestehenden Zwecke zu erreichen hat, betrachtet werden, in Ansehung derer das Wirken der Staatsgewalt nur mehr negativer Art ist, während hier die Gemeinde selbst Mittel für erleichterte Erreichung

des Staatszwecks ist, und daher das Wirken der Staatsgewalt selbst ein positiv: s genannt werden kann.

Bei einer solchen Collision von Ansichten, in welchen die Anhänger einer Parthei von Vorurtheilen, Egoismus und dem Festhalten am Herkömmlichen beherrscht werden, und um so schwerer zu heilen sind, jemebr sie oft selbst ihre Vorurtheile für liberale Ideen halten, und Bürgersinn und Gemeingeist mit Spießbürgerthum verwechseln, während auf der andern Seite Mißtrauen Gefahren wittert, und die an despotisches Einstreiten gewöhnte Herrschaft den durch Vereizigung der Kräfte wachsenden Muth der Gemeinden fürchtet, und die Gemeinden als bloße Fachwerke in der Staatsmaschine betrachten mag, — bei solcher Unklarheit bedarf es einer Gemeindeordnung, welche das Verhältniß der Gemeinden zum Staat regulirt, die der Vorzeit angehörigen und durch Veränderungen der politischen Verhältnisse unanwendbar gewordenen Ansichten über die Stellung der Gemeinden zum Staat, vernichtet, zugleich aber die Selbstständigkeit der Gemeinden in so ferne anerkennt, als der Staat jeder Einwirkung da sich enthält, wo die Gemeinde, ohne Nachtheil für den Staatszweck, sich selbst überlassen werden kann, und durch seine Einmischung eine Lähmung des Gemeingeistes eintreten würde.

Die Aufgabe einer Gemeindeordnung ist dann, das Verhältniß der staatsbürgerlichen Rechte und der reinen Gemeindebürgerrechte genau zu bestimmen, damit nicht Rechte, welche jedem Staatsbürger als solche zukommen, als Ausflüsse ihrer Gnade von der Gemeinde betrachtet und an ungerechte Beschränkungen gebunden werden. Es muß der Umfang bezeichnet werden, nach welchem der Staat gewisse Rechte der Staatsgewalt der Gemeinde übertragen will, und in welchem Verhältniß die Ausübung geschehen kann. Es muß die Verfassung der Gemeinde selbst so regulirt werden, daß die durch das Zusammenleben vieler Menschen politisch bedeutende Korporation nicht eine dem Staate selbst gefährliche Stellung annehme, aber auch nicht die Uebermacht bevorzogter Gemeindevorsteher und Magistrats die Rechte der einzelnen Bürger beeinträchtige, oder einen Partheigeist in der Gemeinde entzünde, der jeden wahren Gemeinssinn vernichtet. Auf diese Art ist jede Gemeindeordnung selbst eine Wohlthat für die Gemeinde, die dadurch gegen Ungeschicklichkeit und Anmaßung ihrer Vertreter, eben so wie gegen Uebergriffe herrschsüchtiger Regierungsbeam-

ten, sicher gestellt wird, und an der schützenden Macht des Staats eine Garantie für ein harmonisches Wirken erhält. Die Gemeindeordnung ist zugleich der ergänzende Theil der Verfassung eines Landes, weil nur durch sie ächter Sinn für öffentliche Angelegenheiten, ein wahrhaft constitutionelles Leben erweckt werden kann, der Bürger aber nach bekannter Erfahrung den ihn zunächst berührenden Kreis lieb gewinnt, und so durch Entwicklung des Sinns für Gemeindegelben sich gewöhnt, den Egoismus öffentlichen Interessen aufzuopfern, so daß allmählig erst aus der Blüthe des ächten Gemeindegeists die Frucht der begeistert an dem Vaterlande hangenden Liebe und Aufopferung für seine Interessen sich erzeugt. Der Charakter des constitutionellen Geistes, der Grad der warmen Theilnahme an den allgemeinen Interessen — bedeutend z. B. bei den landständischen Wahlen, wird zunächst vorbereitet und begründet durch den Character des politischen Sinnes, der in einer Gemeinde sich ausbildet. Der Wohlstand der Gemeinde ist, wie der Wohlstand der Familien, die Grundbedingung des Wohlstands des Staats selbst. Die Errichtung großer gemeinnütziger Anstalten, vergebens hervorgerufen da, wo Mißtrauen des Staats die Gemeindegelbstständigkeit lähmt, gelingt glänzend da, wo öffentlicher Sinn die Bürger befeuert, und in den Zeiten der Noth, in welchen große Anstrengungen nothwendig werden, ist es nur der zunächst im befreundeten Kreise der Gemeindegelben wirkende Geist der Selbstaufopferung, der zu großen Opfern und außerordentlicher Theilnahme bewegt.

In diesem Sinne hat Preußen würdig durch seine jetzt im März 1831 revidirte Städteordnung von 1808 die Bedeutung einer Communalordnung ausgesprochen, und erkannt, daß das dringend sich äußernde Bedürfnis einer wirksamen Theilnahme der Bürger an der Verwaltung des Gemeinwesens die Nothwendigkeit herbeiführe, den Bürgern einen festen Vereinigungspunkt zu geben, und durch die Theilnahme an der Gemeindeverwaltung Gemeinssinn zu erwecken und zu erhalten.

So empfangen auch wir, dankbar erkennend, in dem Entwurf der Gemeindeordnung erst eines der Gesetze, welches zu den Schlussformen unserer Verfassung gehört, und ehren darin die Reinheit der Absichten der Regierung, die in dem Bewußtseyn redlichen Willens nicht nöthig hat, in feindliche Stellung zu den Gemeinden sich zu setzen, und zugleich den Gemeinden Rechte zurückgibt,

welche verkehrter Centralisationsgeist oder irrige Ansichten von der Staatsgewalt ihnen raubten, ohne daß sie deswegen auf jene Rechte verzichtet, ohne deren Bewahrung die Erreichung des Staatszwecks vereitelt würde.

Meine Herren! Ihre Kommission, die zu der Annahme des Entwurfs Ihnen rath, hat sich überzeugt, daß der vorgelegte Entwurf, wenn wir auf die Grundsätze sehen, von denen er ausgeht, den Vorzug vor allen auf frühern Landtagen vorgelegten Entwürfen verdient. Die Erfahrungen früherer Landtage, die Fülle von praktisch richtigen Bemerkungen, die in den Beratungen der beiden Kammern über die frühere Gemeindeordnung niedergelegt wurden, sind von der Regierung bei dem jetzigen Entwurfe benutzt, und manche Einwendungen sind daher von selbst entfernt worden. Ihre Kommission hat es für Pflicht gehalten, indem sie die Gemeindeordnung in einem gewissen Sinn als eine Convention zwischen Staat und Gemeinden betrachtet, die verschiedenen lokalen Interessen der Gemeinden des Großherzogthums zu befragen, und überall zu prüfen, ob nicht durch die Anwendung der allgemeinen, im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen in einzelnen Gemeinden wegen ihrer lokalen Verhältnisse Nachteile entstehen könnten, welche in dem Wunsche der Regierung nie gelegen seyn können. Die Kommission hat zwar erwogen, daß ein Gesetz nie auf das kleinste Detail und auf jeden möglichen außerordentlichen Fall berechnet sey, nicht jedes mögliche lokale Interesse berücksichtigen könne; sie hat aber auch nicht vernachlässigt, durch die Abwägung aller ihr bekannt gewordenen lokalen Verhältnisse gleichsam ein Durchschnittsverhältnis anzunehmen und darnach die Vorschläge der Regierung zu modifiziren, bei deren Prüfung sie sich zugleich die Aufgabe machte, jeden zu allgemeinen oder unbestimmten Ausdruck zu vermeiden, unter dessen Begünstigung sonst einzelne dienstfertige oder willkürliche Regierungsbeamte die Gemeinden beschränken, oder Uebermacht oder Unverstand der Gemeindebeamten die Interessen der ganzen Gemeinde beeinträchtigen könnten. Ihrer Kommission sind nicht die oft geäußerten Wünsche entgangen, daß man eine abgesonderte Gemeindeordnung für die Landgemeinden und eine eigene Städteordnung erlassen möchte, da die Verhältnisse und die Interessen von Land- und Stadtgemeinden zu verschiedenartig wären, daher auch die früher vorgelegten Gemeindeordnungen eigene Vorschriften über die größeren Städte enthalten hätten. Wir verkennen nicht, daß überhaupt

bei einer Gemeindeordnung die Schwierigkeit vorkommt, Bestimmungen zu geben, welche auch den verschiedenartigsten Verhältnissen anpaßten; wir wußten wohl, daß schon so viel darauf ankommt, ob in einer Gemeinde ein bedeutender Bürgergenuß besteht, oder ein solcher z. B. in Karlsruhe, Mannheim gänzlich mangelt. Während in Gemeinden der letzten Art der Gleichstellung der Orts- und Schutzbürger nichts im Wege steht und die Interessen aller Bürger in der Gemeinde gleich sind, stößt man bei den Gemeinden erster Art auf die Schwierigkeit, den im Besitze des Bürgergenusses befindlichen Bürgern Rechte zu schmälern. So läßt sich auch nicht läugnen, daß das Merkmal der Stadt mehr darin beruht, daß in der Stadt ein vollständig und zusammenhängend betriebenes Gewerbetreiben vorkommt, während in den Landgemeinden mehr ackerbauende Interessen hervortreten; allein bei einer schärfern Betrachtung muß man das System der vorliegenden Gemeindeordnung billigen, nach welchem den Stadt- und Landgemeinden eine gemeinschaftliche Gemeindeordnung gegeben ist. Durch die Ausdehnung der Gewerbsverhältnisse und das Wegfallen mancher alten Zunft Einrichtungen ist ohnehin eine Scheidewand zwischen Städten und Landgemeinden gefallen, so daß es oft schwierig ist anzugeben, warum ein gewisser Ort Stadt, und ein anderer, benachbarter, oft weit ausgedehnter, Dorf heißt. Die Geschichte lehrt, daß die Verleihung der Stadtfreiheit für die kleinen Städte auf keinen festen Prinzipien, vielmehr auf Verhältnissen beruht, nach welchen auch die Titel verliehen werden. In den kleinern Städten ist ohnehin mehr Ackerbau vorherrschend, und Gewerbsbetreibung ist Nebensache. Da aber Stadt- und Landgemeinden nur Arten der nämlichen Gattung Gemeinde überhaupt sind, da aus dem Wesen der letztern gewiß für alle Gemeinden gleiche Merkmale fließen, so ist es zweckmäßig, für alle die nämliche Gemeindeordnung zu erlassen; da aber in den größern Städten unfehlbar ein größerer Zusammenfluß von Einwohnern sich findet, und selbst das Zufließen vieler Fremden ausbedehntere Anstalten nöthig macht, da auch angenommen werden kann, daß unter der großen Zahl von gewerbetreibenden Bürgern und gebildeten Einwohnern einer Stadt größere Intelligenz in Städten verbreitet ist als in kleinen Landgemeinden, daher auch den Stadtgemeinden größere Selbstständigkeit gegeben werden darf, so wird sich in der Anwendung und der Ausführung

der Gemeindeordnung im Leben von selbst eine Verschiedenheit zeigen, je nachdem das Gesetz auf Stadt- oder Landgemeinden angepaßt werden soll, ohne daß deswegen das Grundverhältniß geändert wird. Dem Gesetzgeber ist aber nicht entgangen, daß in Städten eine weit größere Ungleichheit des Vermögens als auf dem Lande vorkommt, daß daher in Städten eine größere Zahl von Bürgern existirt, welche die Klasse der niedrigst Besteuereten bilden, ihr Brod kümmerlich erwerben und daher, insbesondere in Fabrikstädten, von den reichern Bürgern völlig abhängig werden, so daß man ihnen den nöthigen Grad politischer Selbstständigkeit nicht zuschreiben konnte, daher in solchen großen Städten ein Wahlcensus nach §. 12 sich rechtfertigt, der in Landgemeinden, wo mehr gleichheitliche Verhältnisse des Reichthums vorkommen und auch der Kleinbegüterte die nämliche Stimme in der Gemeinde führt, als unnöthig erscheint. Auch begreift es sich, daß in den großen Städten, wo die bedeutende Einwohnerzahl schon wegen des Mangels eines hierzu passenden Lokals die Zusammenberufung aller Bürger unmöglich macht, eine Modification in dem Gesetze §. 40 in der Art nöthig wurde, daß an die Stelle der ganzen Gemeinden der größere Bürgerausschuß tritt, während die Rücksicht, daß in ganz kleinen Landgemeinden z. B. unter 60 Bürgern der sonst gewöhnliche Bürgerausschuß unnöthig ist, da die Beschränktheit der Zahl der Gemeindeglieder die Zusammenberufung der ganzen Gemeinde leicht macht, woraus sich §. 35 der Gemeindeordnung erklärt. Ihre Kommission stimmt daher für die Annahme des §. 1.

Wenn die Kommission der Ansicht des Entwurfes, nach welcher es in die Hand der Regierung gelegt wird, ob sie den als Bürgermeister Gewählten bestätigen oder verwerfen will, nicht bestimmen konnte, so verkannte sie nicht, daß der Gemeindebeamte zugleich der Vollziehungsbeamte der Regierung ist, viele von ihr der Gemeinde übertragene Geschäfte zu besorgen hat, und daß es der Regierung schwer fallen müßte, durch einen Mann zu wirken, der ihr Vertrauen durchaus nicht besitzt, daß endlich selbst Verhältnisse vorkommen können, in welchen eine künstlich nur von einer Parthei in der Gemeinde bewirkte Majorität für einen des wahren Vertrauens unwürdigen Mann spricht, und so selbst im Interesse der Gemeinde und des öffentlichen Wohls der Regierung es frei stehen muß, dem Partheigeiste entgegen zu wirken. Allein die Kommission hält diese Rücksichten nur für untergeordnet,

und geht von der Grundansicht aus, daß der Gemeindebeamte der Vertreter und der Rathgeber der Gemeinde ist, und es wohl auffallend klingt, eine Person, sie sey eine physische oder moralische, darin beschränken zu wollen, wem sie ihr Vertrauen schenken soll. Der Geschäfte, welche der Ortsvorstand vermöge Uebertragung des Staates besorgt, sind nur wenige im Verhältnisse jener großen Zahl der für die Gemeinde im Namen und Auftrag derselben besorgten Angelegenheiten, daher es auch dem Staate nicht einfällt, einen Gemeindevorstand aus der Staatskasse zu besolden. Fragt man auch, warum die Staatsregierung einen gewählten Ortsbeamten nicht bestätigt, so bemerkt man leicht, daß der Grund doch nur in Berichten der unmittelbaren Amtsvorgesetzten liegt, welche das gewählte Individuum als gefährlich, des Vertrauens nicht würdig schildern, weil sie entweder in ihrer Beschränktheit Mißtrauen haben, oder den kräftigen und unbeugsamen Ortsvorstand sich gern vom Halse schaffen möchten. Die Kommission erwägt, daß aber auch nur dann die wahre Eintracht in der Gemeinde, und damit der Gemeingeist sich entwickeln und daß dem Parteigeiste vorgebeugt werden kann, wenn der Gemeindebeamte zugleich der Mann des Vertrauens der Gemeinde ist, daß auch dieser Beamte vorzüglich in großen Momenten wohlthätig wirken kann, wenn er das wahre Vertrauen aller Gemeindeglieder besitzt, und daß Zeiten kommen können, in welchem es Muth und Selbstständigkeit von Seiten des Gemeindebeamten bedarf, um gegen ungerechte Zumuthungen der Verwaltungsstellen die Gemeinde zu vertreten. Ihre Kommission hat erwogen, daß da, wo die Regierung das Recht hat, den Gewählten zu verwerfen, es ihr leicht werden kann, unter Verhältnissen, in denen eine unselbige Entzweiung zwischen dem Ministerium und dem Volke herrscht, den Würdigen und Edelsten, bloß weil er freisinnig ist, zu entfernen, wenn er als Bürgermeister gewählt wird, und dadurch einen, mit dem Vertrauen der Gemeinde nicht Beehrten zum Vorstände zu machen. Unsere Kammer zählt zu ihren verehrtesten Mitgliedern einen Mann, welcher als Bürgermeister in einer der größten Städte gewählt, aber wegen seiner Freisinnigkeit, die er auf dem Landtage von 1822 bewährte, von der Staatsregierung nicht bestätigt wurde. Wenn auch der Herr Regierungs-Kommissär uns die Versicherung ertheilt hat, daß in jenem Falle nur durch Kabinetschreiben und nicht durch das Staatsministerium die

Verwerfung erfolgte, so kann die Kommission doch die Besorgniß nicht unterdrücken, daß Zeiten kommen können, in welchen auf ähnliche Art die Wahlfreiheit der Gemeinde beschränkt werden könnte. Die Erfahrung lehrt, daß in solchen Fällen von vorn herein Entzweiung in der Gemeinde, und durch die Unzufriedenheit mit dem Vorstände Parteigeist erweckt wird, und daß die Regierung selbst keinen Vortheil hat, da sie durch den einmal als abhängig und servilen Mann betrachteten Gemeindevorstand nichts durchsetzen kann. — Ihre Kommission hat sich nicht überzeugen können, daß der Regierung Nachtheil drohe, wenn der durch überwiegende Majorität gewählte, der Regierung vielleicht nicht willkommen, Gemeindebeamte bestätigt werden muß; denn besteht die Stellung des Gewählten in einer zu kräftigen, jedoch in den gesetzlichen Schranken gehaltenen Vertheidigung der Gemeinderechte, so ist für eine Regierung, die redliche Absichten hat, keine Gefahr da; ist aber der Beamte zu gleichgültig oder ungeschickt in der Verwaltung der Amtsgeschäfte, so hat ja die Gemeindeordnung selbst dafür gesorgt, daß der ungeschickte Gemeindebeamte entlassen werden kann, und ohnehin wird Mittelmäßigkeit oder Dummheit nie für lange Zeit sich halten können. Was die im J. 1822 gemachte Einwendung betrifft, daß die Regierung den Gemeindebeamten ernennen müsse, weil es daran liege, auf die landständischen Wahlen einzuwirken, und dabei die Person des Bürgermeisters bedeutend werde, so hat die neuere Zeit über eine solche Ansicht ein schweres Gericht gehalten, und in den Hallen dieses Hauses hat die Stimme eines geehrten Ministers jede Einmischung der Regierung in die Wahlen für eben so unzulässig als unnöthig erklärt. Die Kommission fragt aber auch, wie der Regierung das unbedingte Verwerfungsrecht des Gewählten zusteht, wie oft der Regierung diese Befugniß zustehen soll, z. B. wenn zwei- oder dreimal die Wahl auf solche fällt, die der Gnade der Regierung sich nicht zu erfreuen haben, oder wenn die Gemeinde bei jeder neuen Wahl immer wieder den nämlichen wählt. Wir fragen, ob in diesem Kampfe zwischen Regierung und Gemeinde nicht zuletzt doch die Regierung nachgeben muß, weil sonst zu besorgen ist, daß die Gemeinde gar nicht mehr wählt, oder ob die Regierung hofft, die Gemeinde zu ermüden und zuletzt zu zwingen, den der Regierung Wohlgefälligen zu wählen. Wir beklagen übrigens den armen Ortsvorstand, der endlich nach

solcher Ermüdung der Gemeinde durch eine sogenannte Majorität zu der Ehre, gewählt zu werden, kommt, und von der Regierung bestätigt wird. Ihm das Leben gehörig sauer zu machen, möchte der Gemeinde nicht schwer werden. Nicht zustimmen könnte die Kommission der Einrichtung, daß drei gewählte Mitglieder in Vorschlag gebracht werden sollten, aus welchen die Regierung einen auszuwählen hätte; wir wissen zu gut, wie schlecht es mit der Stimmzahl steht, die derjenige bekommt, welcher da, wo jeder Bürger nur einen Kandidaten wählt, als der zweite oder dritte Gewählte die meisten Stimmen hat, und wie es daher leicht geschehen könnte, daß von diesen drei Kandidaten der Mann der Minorität, ungeachtet er relativ freilich mehr Stimmen, als die Uebrigen, auf sich vereinigt, als der sogenannte Gutmüthigste und Friedfertigste Bestätigung erhalte. Obnehin möchte auch der Regierung durch eine solche Einrichtung wenig geholfen seyn, da es der Gemeinde, wenn sie entschieden einen bestimmten würdigen Mann als ihren Vorstand wählen will, und wenn jeder Bürger drei Kandidaten wählen muß, leicht würde, die Regierung dadurch zu zwingen, daß neben dem wirklich mit dem Vertrauen geehrten Manne zwei ganz indifferente Leute, solche, an deren Bestätigung nie gedacht werden könnte, vorgeschlagen würden.

Die Kommission hat durch die im neu redigirten Entwurfe gemachten Vorschläge alle Interessen zu vereinigen versucht; indem sie 1) davon ausging, daß derjenige, welcher nicht bloß eine kleine Majorität der Stimmen, sondern zwei Drittel der Stimmen erhält, als wahrer Mann des Vertrauens anzusehen ist, und daß nicht angenommen werden darf, daß die Wahl nur Produkt einer einzelnen Parthei sei, daß auch, wenn ein mit zwei Drittel der Stimme Gewählter von der Regierung verworfen wird, vorauszusehen ist, daß jede spätere angeordnete Wahl kein der Regierung und dem Interesse der Gemeinde entsprechendes Resultat zum Vortheil eines andern Kandidaten haben werde. Auch die Württembergische Gemeinde-Ordnung §. 12 erkennt, daß der mit zwei Drittel Stimmen Gewählte bestätigt werden muß. 2) Wenn dagegen ein mit geringerer Majorität Gewählter vorgeschlagen wird, so soll der Regierung das Verwerfungsrecht zustehen, ohne daß jedoch der Nichtbestätigte, wenn

er nur die gesetzlichen Erfordernisse hat, als Wahlcandidat bei der spätern Wahl ausgeschlossen werden soll. Es kommt nämlich nur darauf an, zu erfahren, ob wahrhaft das Vertrauen gleichförmig bei dem einmal Gewählten bleibt; zugleich soll ein Endpunkt bezeichnet werden, bis zu welchem die Regierung nur Wahlen fordern kann. Wird daher der zuerst Gewählte von der Regierung verworfen, so wird eine neue Wahl angeordnet. Fällt die Majorität der Stimmen wieder auf den zuerst Gewählten, so kann zwar die Regierung ihn wieder verworfen und eine dritte Wahl anordnen; wird aber auch dann der Nämliche in allen drei Wahlen gewählt, so soll die Bestätigung der Regierung eintreten müssen. Fällt bei der zweiten oder dritten Wahl die Majorität auf andere Personen, so muß die Regierung von drei Kandidaten, die bei den Wahlen die meisten Stimmen erhielten, Einen als Vorstand bestätigen; denn hier ist das Interesse der Regierung gewahrt, da sie hinreichende Auswahl hat, und das Gemeindeinteresse ist gesichert, da jeder von den drei Gewählten mit dem Vertrauen der Gemeinde beehrt ist.

Bei der Berathung dieses §. fühlte die Kommission die Schwierigkeit, daß durch die Annahme des Entwurfs in den größern Städten von der Wahl des Ortsvorstands ein großer Theil von Bürgern ausgeschlossen würde, die in dieser Ausschließung eine empfindliche Zurücksetzung erkennen würden. Man konnte sich nicht verhehlen, daß auch die Interessen der ärmern Bürger vertreten werden sollten, daß der Bürgermeister auch des Vertrauens der geringern Bürger bedürfe, wenn er wahrhaft auf die Gemeinde wohltätig wirken wolle, daß durch Einführung des beabsichtigten Wahlsensus eine Art von Vermögensaristokratie eingeführt zu werden schien, welche gebässig wirken könne, und daß die Ausübung der wichtigsten Rechte der Gemeinde nur in die Hände eines kleinen Theils von Bürgern auf diese Art gelegt würde, indem z. B. in Carlsruhe nur 741, in Heidelberg nur 500, in Mannheim nur 760 Bürger wahlberechtigt würden, und auf diese Art zwei Drittel der Bürgerschaft ausgeschlossen wäre, und ein ähnliches Verhältnis auch in den Städten der zweiten Klasse sich ergebe, z. B. in Pforzheim, wo nur 353 als wahlberechtigt erschienen.

(Fortsetzung folgt.)